

Satzung Narrenring Main-Neckar

Präambel: Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen sowie diverse Personen.

§ 1 Name Sitz

- 1.1 Der Narrenring führt den Namen „Narrenring Main-Neckar e.V.“ (Vereinigung zur Pflege fastnachtlicher Bräuche), gegründet im Jahr 1951 in Buchen.
- 1.2 Sitz des Narrenringes ist Buchen. Der Narrenring ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer 460055 eingetragen.
- 1.3 Der Narrenring ist Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V., Sitz Köln, und innerhalb desselben ein selbständiger landsmannschaftlicher Verband.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Narrenringes ist die Förderung des fastnachtlichen Brauchtums durch den Zusammenschluss sämtlicher Fastnachtsvereine und Organisationen im Gebiet zwischen Neckar und Main, ohne sich an Verwaltungsgrenzen zu halten.
- 2.2 Die Aufgaben des Narrenringes sind
 - a) die Zusammenarbeit unter den Mitgliedsvereinen dieses Gebietes zu fördern,
 - b) die Fasnacht in ihrer Art und kulturhistorischen Bedeutung zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen und der Nachwelt zu erhalten. Jeder Mitgliedsverein soll seine eigene Tradition pflegen bzw. eine solche heranbilden. Es dürfen deshalb keinerlei Traditionsbräuche, -kostüme, -figuren und Embleme anderer Fastnachtsgesellschaften nachgeahmt werden. Als Nachahmungen sind schon solche Ausführungen zu betrachten, die Wesensmerkmale typischen Brauchtums enthalten.
 - c) den Vereinen als Träger dieses Gedankens beratend und schützend zur Seite zu stehen.
 - d) gemeinsame Veranstaltungen (Fränkische Narrentreffen, Sitzungen, Tanzturniere im fastnachtlichen Tanz usw.) zu organisieren und durchzuführen. Diese Veranstaltungen können den Mitgliedsvereinen zur Ausrichtung übertragen werden.
 - e) Unterhaltung eines Narrenring-Archivs
 - f) Unterhaltung einer ständigen Narrenschau mit musealem Charakter (Narrenringstube)
 - g) Kontaktpflege zu Behörden, zum BDK und dessen Mitgliedsverbänden und

anderen Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Narrenring hat:
- a) Mitgliedsvereine (Fastnachtsvereine)
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder des Präsidiums
- 3.2 Als Mitglied im Narrenring kann jede Fastnachtsorganisation im Gebietsbereich des Narrenringes aufgenommen werden, die gewillt ist gemäß § 2 Abs. 2.2 b dieser Satzung zu arbeiten.
- 3.3 Das Gebiet des Narrenringes umfasst die Landkreise Neckar - Odenwald, Miltenberg, Tauberbischofsheim, Odenwaldkreis sowie alle angrenzenden Nachbarkreise.
- 3.4 Von den Mitgliedsvereinen sind Mitgliedsbeiträge zu erheben.
- 3.5 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vertreterversammlung bestimmt.
- Der Aufnahmeantrag in den Narrenring ist schriftlich beim Präsidium des Narrenringes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 3.6 Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung aufgehoben werden. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedsvereins bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erfolgt, bestehen.
- 3.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vertreterversammlung aus dem Narrenring ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht,
 - b) grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse,
 - c) durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen der Fastnacht schädigendes Verhalten.
- 3.8 Der Narrenring kann fördernde Mitglieder aufnehmen.
Das sind Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die den Narrenring ideell und finanziell unterstützen.
- 3.9 Einzelpersonen, die sich um die Pflege der Fastnacht innerhalb des Narrenringes und seiner Mitgliedsvereine besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern des Narrenringes Main-Neckar ernannt werden. Vorschlagsberechtigt hierzu sind das Präsidium und die Mitgliedsvereine. Ehemalige Präsidenten des Narrenringes können wegen ihrer Verdienste um den Narrenring von der Vertreterversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedsvereinen steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Narrenringes zu.

Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen und Wünsche vorbringen.

- 4.2 Die Mitgliedsvereine sind in ihrem Eigenleben, von den Vorschriften dieser Satzung abgesehen, nicht beschränkt.
- 4.3 Sie genießen alle Vorteile, die der Narrenring zur Förderung seiner Ziele erreicht.
- 4.4 Zu einem Amt im Präsidium des Narrenringes sind die Vertreter der Mitgliedsvereine nur dann wählbar, wenn der Mitgliedsverein dem Narrenring bereits ein Jahr angehört.
- 4.5 Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an den Vertreterversammlungen des Narrenringes teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder des Narrenringes sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Narrenringes zu fördern sowie die eigenen Satzungen mit der Narrenringsatzung in Einklang zu bringen,
 - b) an den Veranstaltungen des Narrenringes teilzunehmen,
 - c) die fälligen Beiträge pünktlich zu entrichten,
- 5.2 Mitglieder des Präsidiums, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5.3 Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Vertreterversammlung das Stimmrecht.
- 5.4 Alle im Narrenring zusammengeschlossenen Vereine verpflichten sich grundsätzlich, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die fastnachtlichen Bräuche nur in der kalendermäßig bedingten Zeit um den Elften im Elften und der Zeit nach dem Dreikönigsfest bis Aschermittwoch auszuüben.

§ 6 Organe

- 6.1 Die Organe des Narrenringes sind:
 - a) das geschäftsführende Präsidium,
 - b) das Präsidium,
 - c) die Vertreterversammlung
 - d) der Ehrenrat
- 6.2 Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.
Auf Antrag können Aufwendungen eines Präsidiumsmitgliedes erstattet werden. Bei Bedarf und entsprechenden Finanzmitteln kann an die Präsidiumsmitglieder eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Näheres kann eine Entschädigungsordnung regeln. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 7

Geschäftsführendes Präsidium und Vorstand

- 7.1 Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Protokollführer. Das geschäftsführende Präsidium wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen. Sofern vier Personen anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, ist es einstimmig beschlussfähig.
- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Narrenring gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

§ 8 Präsidium

- 8.1 Das Präsidium besteht aus:
- 1 Präsident
 - 1 Vizepräsident
 - 1 Geschäftsführer
 - 1 Schatzmeister
 - 1 Brauchtumsausschussvorsitzender (Archivar)
 - 1 Protokollführer
 - 1 Tanzausschussvorsitzender
 - 1 Verbandsjugendleiter (Jugendreferent)
 - 1 Koordinator für die Öffentlichkeitsarbeit
 - 1 Vertreter der Mitgliedsvereine Region Mosbach
 - 1 Vertreter der Mitgliedsvereine Region Buchen
 - 1 Vertreter der Mitgliedsvereine Region Tauberbischofsheim
 - 1 Vertreter der Mitgliedsvereine Region Miltenberg inklusive Odenwaldkreis
- 8.2 Das Präsidium wird alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt, mit Ausnahme des Verbandsjugendleiters. Dieser wird von der Narrenringjugend im Rahmen der Narrenringjugendordnung gewählt.
- 8.3 Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr des Jahres statt.
- 8.4 Das Präsidium kann zur Beratung besonderer Themenkreise aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Präsidiums mit Sachkenntnis berufen werden. Vorsitzender der bestellten Ausschüsse ist stets ein Präsidiumsmitglied.
Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder geregelt sind.
- 8.5 Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Vertreterversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
- 8.6** Das ordnungsgemäß einberufene Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der Präsident bzw. bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, anwesend sind. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Präsidiumsmitglieder. Bei Abstimmungen im Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 9 Vertreterversammlung

- 9.1 Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine des Narrenringes zusammen.
- 9.2 Jeder anwesende Mitgliedsverein hat 2 Stimmen.
- 9.3. Die Präsidiumsmitglieder haben je eine Stimme.
- 9.4. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht
- 9.5 Die Vertreterversammlung beschließt über:
- a) den Jahresbericht des Präsidenten,
 - b) den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen mit Ausnahme der Tanzturniere, deren Austragungsort vom Präsidium zu beschließen ist,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Bestimmung des Ortes und der Zeit der Vertreterversammlungen,
 - k) Erlass von Ordnungen.
- 9.6 Die ordentlichen Vertreterversammlungen finden zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst statt. Eine Vertreterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Die im 1. Halbjahr eines Jahres stattfindende Vertreterversammlung ist die Jahreshauptversammlung des Narrenringes.
- 9.7 Zu den Vertreterversammlungen müssen die Mitgliedsvereine mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich durch das geschäftsführende Präsidium unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- Anträge zur Tagesordnung bzw. Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Über die Zulassung von Spontananträgen während der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter.
- 9.8 In der Vertreterversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu führen. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Präsidenten und dem Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen.
- 9.9 Für die Wahl des Präsidenten wählt die Vertreterversammlung einen Wahlleiter.
- 9.10 Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, geleitet.
- 9.11 Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.12 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung. Die

„Vertreter der Mitgliedsvereine zum Präsidium“ können, soweit sich kein Widerspruch erhebt, „en block“ gewählt werden.

§ 10 Beschlussfassung und Auflösung

- 10.1 Alle Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.2 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 10.3 Die Auflösung des Narrenrings kann nur mit einer drei Viertel Mehrheit erfolgen.

§ 11 Der Ehrenrat

- 11.1 Der Ehrenrat hat die Aufgabe, in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle, die sich zwischen Mitgliedsvereinen untereinander und oder dem Narrenring ergeben, zu schlichten, sobald er vom Präsidenten oder einem Mitgliedsverein dazu aufgerufen wird.
- 11.2 Bei einem Streitfall im Sinne von 11.1 ist das Hinzuziehen von beruflichen Rechtsvertretern unzulässig.
- 11.3 Der Schlichtungsspruch erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates. Hierbei haben alle fünf Mitglieder des Ehrenrates abzustimmen, eine Stimmenthaltung ist nicht möglich, so dass es immer zu einem Ergebnis kommen muss. Entscheidungen des Ehrenrates sind für Präsidium und alle Mitgliedsvereine verbindlich. Der Schlichtungsspruch ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die Mitglieder des Ehrenrates haben ihn zu unterzeichnen. Er ist den streitbefangenen Teilen zu übermitteln. Betrifft die Entscheidung einen Streitfall unter Mitgliedsvereinen, so ist eine weitere Ausfertigung dem Präsidenten des Narrenringes Main-Neckar e.V. zu übermitteln.
- 11.4 Für die Tätigkeit des Ehrenrates gilt § 6.2.
- 11.5 Der Ehrenrat besteht aus fünf neutralen Personen (Mitglieder von Vereinen, die mindestens sechs Jahre dem Narrenring Main-Neckar e.V. angehören).
- 11.6 Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- 11.7 Das Präsidium bestellt den Ehrenrat nach folgenden Kriterien:
 - a.) für die gleiche Dauer der Amtszeit des Präsidiums
 - b.) berufen werden Personen aus den Regionen des Narrenrings, analog zu den Regionalvertretern. Jede Region sollte mit einem Vertreter ausgestattet sein
 - c.) scheidet während dieser Zeit ein Mitglied des Ehrenrates aus, bestellt das Präsidium ein neues Mitglied.

§ 12
Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Buchen/Odenwald.

§ 13
Geschäftsjahr

13.1 Das Geschäftsjahr des Narrenringes beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 14
Gemeinnützigkeit

- 14.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 14.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 14.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 14.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung der Pflege des gemeinnützigen Fastnachtsbrauchtums.

§ 15
Schlussbestimmungen

- 15.1 Für alles, was nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21 bzw. 55 ff) heranzuziehen
- 15.2 Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mosbach notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Präsidiumssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung/Änderung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung des Narrenringes Main-Neckar e.V. am 19.10.2018 in Lauda neu gefasst. Die seitherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Zusätzlich zur Satzung gelten die separate Ehrenordnung, die Verleihungsordnung sowie Kostenerstattungsregelung, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung sind.

NARRENRING MAIN-NECKAR E.V.
Sitz Buchen im Odenwald
Stefan Schulz
Narrenringpräsident